

BayWa AG – Agrar Erzeugnisse

Qualitätsanforderungen und Annahmebedingungen

Allgemeine Bedingungen

Die Grundlage für die Anlieferung und den Aufkauf von Feldfrüchten ist gesunde, handelsübliche Ware, frei von Fremdgerüchen, Schadstoffen, Exkrementen, Schädlingen/Käfern und sonstigen Verunreinigungen auf Basis der guten fachlichen Praxis. Diese beinhaltet die Anforderungen an die Beschaffenheit der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Lebensmittel- und Futtermittelrechts, das Pflanzenschutz- und Düngemittelgesetz sowie Verordnungen wie VO (EG) 178/2002, der LebensmittelhygieneVO, VO (EG) 852/2004, und der FuttermittelhygieneVO, VO (EG) 183/2005, der Anlage 3 zur Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher Arten, der HöchstmengenVO, Verordnungen (EG) 1829/2003 (VO zur Kennzeichnung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel) sowie 1830/2003 (VO zur Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von GVO und über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von aus GVO hergestellten Lebens- und Futtermitteln), Mykotoxin-HöchstmengenVO, KlärschlammVO sowie die Biomassestrom-NachhaltigkeitsVO und die Biokraftstoff-NachhaltigkeitsVO in den jeweils gültigen Fassungen. Die Ware hat den Anforderungen der EU Entwaldungsverordnung (EU) Nr. 2023/1115 (EUDR) in der jeweils geltenden Fassung sowie allen in diesem Zusammenhang geltenden gesetzlichen und administrativen Vorgaben zu entsprechen. Der Lieferant/Verkäufer verpflichtet sich, erforderlichenfalls der BayWa die entsprechenden Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Nachhaltigkeit bezeichnet Ware, die den Zusatz nachhaltig enthält und den Anforderungen der Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen und der Verordnung über die Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung in der jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fassung entspricht. Diese Nachhaltigkeit der Biomasse ist durch die in der Verordnung geforderte Dokumentation spätestens bei Lieferung der Ware nachzuweisen (Selbsterklärung des Landwirtschaftsbetriebes).

Der Lagerhalter, in seiner Eigenschaft als Lieferant/Verkäufer sichert die Eignung des Lagerraumes und die Warengesundheit gemäß EU-VO 852/2004 (Vorschriften zur Lebensmittelhygiene) und 183/2005 (Vorschriften zur Futtermittelhygiene) zu.

Die nachfolgenden Qualitätsbedingungen und ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit diese den Qualitätsbedingungen nicht widersprechen, dienen als Abrechnungsgrundlage.

Gewichtsfeststellung, Probenahme, Qualitätsermittlung

Die Gewichtsfeststellung und die Probenahme obliegen dem Käufer und erfolgen am jeweiligen Entladeort.

Der Käufer verpflichtet sich die Qualitätsermittlung der gelieferten Ware durch Untersuchung oder Analyse, wenn möglich bei Anlieferung, sonst innerhalb angemessener Frist durchzuführen. Für die Qualitätsermittlung können Proben zusammengefasst werden. Weitergehende Untersuchungen der gelieferten Ware werden so schnell durchgeführt, wie dies bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang möglich ist. Der Lieferant/Verkäufer akzeptiert, dass es bei nach der Anlieferung festgestellten Abweichungen von den vereinbarten Qualitätsparametern zu einem Wechsel der Qualitätsstufen kommen kann. Weitere Ansprüche des Käufers bei Mängeln bleiben hiervon unberührt. Der Käufer ist von den Anzeigepflichten und Beanstandungsfristen laut Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel entbunden. Spätestens mit der finalen Verrechnung einer Partie ist der Lieferant/Verkäufer über einen Mangel zu informieren.

Analysekosten, Musterziehungskosten, Staubabzug, Schädlings-/Käferbefall

Musterziehungskosten (Probenahme, Rückstellmusterverwahrung):	10,00 €/Partie
DON-Analysekosten:	20,00 €/Partie
Hygienemaßnahmen/Staubabschlag:	0,50 €/to
Ölanalysekosten Raps/Öllein:	15,00 €/Partie
Ölmühlenanalysekosten Raps/Öllein (bei Streckenlieferungen):	25,60 €/Partie
Ölanalysekosten Sonnenblume:	18,50 €/Partie
Proteinanalyse Sojabohne:	15,00 €/Partie

Schädlings-/ Käferbefall: Bei Schädlings-/Käferbefall behalten wir uns vor, die Annahme der Ware zu verweigern. Kann die Ware behandelt werden, wird der zusätzlich anfallende (logistische) Mehraufwand in Rechnung gestellt, mindestens jedoch 30,00 €/to.

Zahlungen

Die Gutschrift von Einkaufskontrakten erfolgt nach Gesamtlieferung. Abweichende Vereinbarungen sind im Einkaufskontrakt zu regeln. Bei vorhandenen Forderungen oder Sicherheitsvereinbarungen werden die Erlöse nach Wahl der BayWa AG verrechnet.

Sortenschutzrechtliche Vorschriften

Der Lieferant/Verkäufer sichert zu, dass sämtliches angeliefertes Erntegut aus Vermehrungsmaterial erzeugt wurde, das den nationalen und europäischen sortenschutzrechtlichen Vorschriften entspricht und keine Rechtsmängel aufweist. Das Erntegut wurde insbesondere entweder aus Z-Saatgut erzeugt oder – im Falle eines gestatteten Nachbaues – der Nachbau dem jeweiligen Sortenschutzinhaber gemeldet und – sofern der Lieferant/Verkäufer nicht unter die sogenannte Kleinlandwirtregelung fällt – die notwendige Gebühr fristgerecht entrichtet. Wenn der Lieferant/Verkäufer nicht selbst Erzeuger ist, sichert er zu, dass sein Vorlieferant ihm gegenüber eine entsprechende Zusicherung abgegeben hat.

Der Lieferant/Verkäufer schuldet, sofern er schuldhaft die nationalen oder europäischen sortenschutzrechtlichen Vorschriften verletzt oder fehlerhafte Angaben im Rahmen dieser Erklärung abgibt, eine Vertragsstrafe von bis zu 100 € pro Tonne des betroffenen angelieferten Erntegutes, die vom Ankäufer im Einzelfall nach billigem Ermessen festzusetzen und im Streitfall durch das zuständige Gericht zu überprüfen ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches bleibt hiervon unberührt. Eine etwaige gleichzeitig geltend gemachte Vertragsstrafe wird hierauf angerechnet.

Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Zusicherung ist der Käufer berechtigt, weitere Informationen zum angelieferten Erntegut einzufordern, wenn der Lieferant/Verkäufer selbst Erzeuger ist. Der Lieferant/Verkäufer ist verpflichtet, diese unverzüglich offenzulegen.

Sonstiges

Sollte nichts anderes vereinbart sein, gelten die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel bzw. die Einheitsbedingungen im Anschluss an die Ölmühlenbedingungen und die Zusatzbestimmungen zu den Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel für deutsche Braugerste jeweils in der zum Zeitpunkt des Kontraktabschlusses aktuellen Fassung.

Brot- und Futtergetreide

1. Qualitätsanforderungen

Qualitätsparameter		Elite-Weizen	Qualitätsweizen 14%	Qualitätsweizen 13%	Brotweizen	Futterweizen	Hartweizen
		Brotgetreide	Brotgetreide	Brotgetreide	Brotgetreide	Futtergetreide	Brotgetreide
Feuchte in %	max.	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5
Hektolitergewicht in kg/hl	min.	78	77	76	76	72	79
Rohprotein in %	min.	14,5	14	13	11,5	-	14
Fallzahl in sec	min.	280	250	250	220	-	250
DON in µg/kg	max.	750	750	750	750	1.000	750
ZEA in µg/kg	max.	50	50	50	50	50	50
Fusarium sichtbar in %	max.	0,5	0,5	0,5	0,5	1	0,5
Sedimentationswert in mm	min.	50	40	40	30	-	-
Mutterkorn in %	max.	0,02	0,02	0,02	0,02	0,1	0,02
Auswuchs in %	max.	1	1	1	5	5	1
Glasigkeit in %	min.	-	-	-	-	-	75

Qualitätsparameter		Winter-/Futtergerste	Brotroggen	Futterroggen	Industrie- hafer	Hafer	Triticale
		Futtergetreide	Brotgetreide	Futtergetreide	Industrie- hafer	Futtergetreide	Futtergetreide
Feuchte in %	max.	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5
Hektolitergewicht in kg/hl	min.	63	72	68	53	50	70
Fallzahl in sec	min.	-	120	-	-	-	-
DON in µg/kg	max.	1.000	750	1.000	750	1.000	1.000
ZEA in µg/kg	max.	50	50	50	50	50	50
Fusarium sichtbar in %	max.	1	0,5	1	0,5	1	1
Mutterkorn in %	max.	0,1	0,02	0,1	0,02	0,1	0,1
Auswuchs in %	max.	5	1	5	1	5	5

2. Trocknungskosten

Die Trocknungskosten sind der der aktuellen Trocknungskostentabelle der BayWa AG – Agrar Erzeugnisse zu entnehmen. Der Abzug erfolgt ab 15,1% Feuchte.

3. Trocknungsschwund

Basisfeuchte 14,5%, Abzug Trocknungsschwund ab 14,6%

Feuchte in %	Abzug (mengenmäßig)
14,6 – 19,5	1:1,3
ab 19,6	1:1,4

4. Hektolitergewicht

Brotgetreide:

Bei einer Unterschreitung bis zu 2 kg/hl erfolgt ein wertmäßiger Abzug von 1,5 % des Kontraktpreises für jedes kg Minderhektolitergewicht. Bei einer Unterschreitung von mehr als 2 kg/hl wird die Ware in die nächste Qualitätsstufe abgestuft. Die Hektoliter-Abschläge gelten immer in der jeweiligen Qualitätsstufe.

Bei Brotweizen/-roggen ist eine Unterschreitung von 4 kg/hl bei einem wertmäßigen Abzug von 1,5 % des Kontraktpreises für jedes kg Minderhektolitergewicht möglich.

Futtergetreide:

Bei einer Unterschreitung bis zu 4 kg/hl erfolgt ein wertmäßiger Abzug von 1,5 % des Kontraktpreises für jedes kg Minderhektolitergewicht. Bei einer Unterschreitung von mehr als 4 kg/hl behält sich der Käufer eine Neubewertung der Partie vor.

Industrie- hafer:

Bei einer Unterschreitung bis zu 3 kg/hl erfolgt ein wertmäßiger Abzug von 3% des Kontraktpreises für jedes kg Minderhektolitergewicht. Bei einer Unterschreitung von mehr als 3 kg/hl wird die Ware auf Hafer abgestuft.

Bei Hafer ist eine Unterschreitung von 4 kg/hl bei einem wertmäßigen Abzug von 1,5 % des Kontraktpreises für jedes kg Minderhektolitergewicht möglich. Bei einer Unterschreitung von mehr als 4 kg/hl behält sich der Käufer eine Neubewertung der Partie vor.

5. Protein

Für Weizen gelten die in der Tabelle dargestellten Anforderungen. Bei einer Unterschreitung der Basiswerte von Elite-Weizen, Qualitätsweizen und Brotweizen erfolgt die Abstufung in die nächstniedrigere Qualitätsstufe und der Käufer behält sich eine Neubewertung der Partie vor. Der Abschlag für Futterweizen wird zum Zeitpunkt der Abrechnung auf Basis Tagespreis festgesetzt.

Bei Hartweizen unter 14,0% Protein behält sich der Käufer eine Neubewertung der Partie vor.

6. Fallzahl

Für Brotgetreide gelten die in der Tabelle dargestellten Anforderungen und Abschläge, bei einer Unterschreitung erfolgt die Abstufung in die nächstniedrigere Qualitätsstufe und der Käufer behält sich eine Neubewertung der Partie vor.

Fallzahl in sec	Elite-Weizen	Qualitätsweizen 14%	Qualitätsweizen 13%	Brotweizen	Hartweizen	Brotroggen
unter 110	-	-	-	-	-	Futterroggen
110 – 119	-	-	-	-	-	10€/to
unter 200	Futterweizen	Futterweizen	Futterweizen	Futterweizen	Annahme unter Vorbehalt	-
200 – 219	Brotweizen mit 10€/to	Brotweizen mit 10€/to	Brotweizen mit 10€/to	10€/to	30€/to	-
220 – 239	Brotweizen	Brotweizen	Brotweizen	-	15€/to	-
240 – 249	Qualitätsweizen 14% mit 10€/to	10€/to	10€/to	-	15€/to	-
250 – 279	15€/to	-	-	-	-	-

7. Schwarzbesatz

Steine, Stroh, Spelzen, Unkrautsamen, Unkrautfrüchte, Kräuter, verdorbene Körner, tote oder lebende Schädlinge/Insekten und Teile davon, sonstige Verunreinigungen. Der Schwarzbesatz wird mengenmäßig 1:1 abgezogen. Für die Aufbereitung wird eine Reinigungsgebühr von 5,60 €/to in Abzug gebracht.

8. Verwertbarer Ausputz

Als verwertbarer Ausputz gelten die Körner, die nach dem Entfernen sämtlicher anderer Besatzfraktionen aus der Getreideprobe durch Schlitzsiebe mit 2,0 mm fallen. Der Mengenanteil verwertbarer Ausputz wird als Sortiergetreide mit einem Preis von 90,00 €/to vergütet.

9. Fremdgetreide

Maximal 2,0%, bei Überschreitung im Bereich Brotgetreide und Hafer erfolgt eine Abstufung zu Futtergetreide und Neubewertung der Partie. Für Futtergetreide gilt die folgende Abzugstabelle:

Besatz in %	Abzug
2,1 – 5,0	5€/to
5,1 – 10,0	10€/to
ab 10,1	Neubewertung

10. Grünkorn

Als Grünkorn gelten die Körner, die nicht ausgereift und grün sind. Das vorhandene Grünkorn wird mengenmäßig im Verhältnis 1:1 abgezogen.

11. Fusarium/DON/ZEA

Der Anteil sichtbarer Fusarien im Qualitäts-/Brotgetreide darf 0,5%, der DON-Wert 750 µg/kg und der ZEA-Wert 50 µg/kg nicht überschreiten. Bei erhöhten Werten erfolgt die Abstufung zu Futtergetreide und der Käufer behält sich eine Neubewertung der Partie vor.

Der Anteil sichtbarer Fusarien im Futtergetreide darf 1,0%, der DON-Wert 1.000 µg/kg und der ZEA-Wert 50 µg/kg nicht überschreiten. Bei höheren Werten gilt Annahme unter Vorbehalt und Neubewertung der Partie.

Bei Überschreitung der Grenzwerte werden jeweils DON-Analysekosten mit 20,00 €/Partie verrechnet.

12. Auswuchs

Bei Brotgetreide wird bis 1% Auswuchs kein Preisabzug vorgenommen, falls die Fallzahl den geforderten Anforderungen für das jeweilige Brotgetreide entspricht. Über 1% wird die Qualität auf Futtergetreide heruntergestuft. Bei Futtergetreide gibt es ab 5,1% einen wertmäßigen Abschlag im Verhältnis 1:1 bis max. 15% Auswuchs. Bei höheren Werten gilt Annahme unter Vorbehalt und eine Neubewertung der Partie.

13. Mutterkorn

Der Anteil an Mutterkorn darf 0,02% bei Brotgetreide nicht überschreiten. Bei erhöhten Werten erfolgt die Abstufung in Futtergetreide und Neubewertung der Partie. Im Futtergetreide darf der Anteil Mutterkorn 0,1% nicht überschreiten. Bei höheren Werten gilt Annahme unter Vorbehalt und Neubewertung der Partie.

Braugerste

1. Qualitätsanforderungen

Qualitätsparameter		Braugerste
Feuchte in %	max.	14,5
Rohprotein in %	min.	9,5
	max.	11,5
DON in µg/kg	max.	500
ZEA in µg/kg	max.	50
Auswuchs in %	max.	1
Ausputz (Basis) in %		2
Kornanomalien in %	max.	4
Vollgerstenanteil in %	min.	90
Keimfähigkeit in %	min.	95
Sortenreinheit in %	min.	93
Rote Körner in Stk/200g Rohware	max.	3
Schimmel in %	max.	0,5

2. Trocknungskosten

Die Trocknungskosten sind der der aktuellen Trocknungskostentabelle der BayWa AG – Agrar Erzeugnisse zu entnehmen. Der Abzug erfolgt ab 15,1% Feuchte

3. Trocknungsschwund

Basisfeuchte 14,5%, Abzug Trocknungsschwund ab 14,6%

Feuchte in %	Abzug (mengenmäßig)
14,6 – 19,5	1:1,3
ab 19,6	1:1,4

4. Protein

Von 9,5% bis 9,0% und von 11,5% bis 12,0% Protein erfolgt ein Abzug in Höhe von 1,50€/to je Zehntel-% Abweichung von den Qualitätsanforderungen. Unter 9% oder über 12% Protein erfolgt die Abstufung zu Futtergerste.

5. Reinigung

Reinigungskosten werden wie folgt berechnet:

Reinigungspauschale 6,00 €/to

84,9% - 80% Vollgerstenanteil zusätzlich 6,00 €/to

6. Schwarzbesatz

Steine, Stroh, Spelzen, Unkrautsamen, Unkrautfrüchte, Kräuter, verdorbene Körner, tote oder lebende Schädlinge/Insekten und Teile davon, sonstige Verunreinigungen. Schwarzbesatz wird mengenmäßig im Verhältnis 1:1 in Abzug gebracht.

7. Verwertbarer Ausputz

Als verwertbarer Ausputz gelten die Körner, die durch das 2,2mm Schlitzsieb fallen zzgl. Fremdkörner, Zwiewuchs und Bruchkorn aus der 2,5mm und 2,8mm Siebung. Der Mengenanteil verwertbarer Ausputz bis 2,0% ist frei, der Anteil über 2,0% wird als Sortiergerste vergütet.

8. Vollgerste

Vollgerste bezeichnet den Anteil der Körner, der auf dem 2,5mm Schlitzsieb liegen bleibt. Der Mengenanteil unter 90% Vollgerste wird als Sortiergerste vergütet. Unter 80% Vollgerstenanteil erfolgt die Abstufung auf Futtergerste.

9. Grünkorn

Als Grünkorn gelten die Körner, die nicht ausgereift und grün sind. Das Grünkorn wird mengenmäßig im Verhältnis 1:1 abgezogen.

10. Fusarium/DON/ZEA

Fusarium: Der Anteil an roten Körnern darf maximal 3 Stück/200g Muster betragen. Über diesem Wert erfolgt die Abstufung auf Futtergerste.

Ein DON-Wert von 500 µg/kg und ZEA von 50 µg/kg darf nicht überschritten werden. Über diesem Wert erfolgt die Abstufung auf Futtergerste.

11. Auswuchs

Sichtbarer Auswuchs: Die Fruchtschale über dem Keimling ist durchbrochen und Wurzel oder Blattkeim ist mit bloßem Auge ersichtlich.

Verdeckter Auswuchs: Eine beginnende Keimung im Korn ohne äußerlich erkennbare Symptome.

Auswuchs wird dem Ausputzanteil zugerechnet. Über 1% Auswuchs erfolgt die Abstufung auf Futtergerste.

12. Kornanomalien

Die Summe aller Kornanomalien („aufgesprungene Körner“, „seitlich unvollständiger Spelzenschluss“, „spelzenverletzte Körner“, „Zwiewuchs“, „Auswuchs“) darf die Grenze von 4% nicht überschreiten. Wird diese Grenze überschritten erfolgt die Abstufung auf Futtergerste.

13. Mutterkorn

Bei Feststellung von Mutterkorn erfolgt die Abstufung auf Futtergerste und Neubewertung der Partie.

14. Sortenreinheit

Bei Unterschreitung der Sortenreinheit erfolgt die Abstufung auf Futtergerste und Neubewertung der Partie.

Ist der Lieferant dafür verantwortlich, dass weiterverarbeitende Betriebe aufgrund mangelnder Sortenreinheit nachträglich Schadensersatzansprüche gegen die BayWa AG geltend machen, stellt der Lieferant BayWa von diesen Ansprüchen frei. Bei diesen Ansprüchen handelt es sich insbesondere um Reinigungskosten, Kosten für Ersatzbeschaffung, Transportkosten, Analysekosten und Qualitätsabschlägen.

15. Abstufung in Futtergerste

Eine Abstufung von Braugerste zu Futtergerste erfolgt in folgenden Fällen

- sichtbares Fusarium
- Auswuchs größer 1%
- Fremdgetreide größer 2%
- Vollgerstenanteil kleiner 80%
- DON größer 500 µg/kg
- Keimfähigkeit kleiner 95%
- Rohprotein kleiner 9,0% oder größer 12,0%
- Kornanomalien größer 4%
- Sortenreinheit kleiner 93%
- Schimmel größer 0,5%

Ölsaaten

1. Qualitätsanforderungen

Qualitätsparameter		Raps	Öllein	Sonnenblumen
Feuchte in %	max.	9	9	9
Besatz in %	max.	2	2	2
Ölgehalt in %	Basis	40	40	44
FFA-Gehalt in %	max.	2	2	2

2. Trocknungskosten

Die Trocknungskosten sind der der aktuellen Trocknungskostentabelle der BayWa AG – Agrar Erzeugnisse zu entnehmen. Der Abzug erfolgt ab 9,1% Feuchte.

3. Trocknungsschwund

Basisfeuchte 9,0%, Abzug Trocknungsschwund ab 9,1%

Feuchte in %	Abzug (mengenmäßig)
ab 9,1	1:1,3

4. Unterfeuchte

Die Basis bildet 9% Feuchte. Unter 9% bis 6% Feuchte werden für jedes Prozent 0,5% des Kontraktpreises vom Käufer vergütet. Ware unter 6 % wird wie Ware mit 6% abgerechnet.
Entfällt für gestreifte Sonnenblumenkerne.

5. Ölgehalt

Die Basis bilden die in den Qualitätsanforderungen genannten Ölgehalte. Bei Unterschreitung erfolgt ein Abzug vom Kontraktpreis im Verhältnis 1:1,5. Bei einer Überschreitung findet eine Vergütung zum Kontraktpreis im Verhältnis 1:1,5 statt.
Entfällt für Sonnenblumenkerne für Futterzwecke.

6. Schwarzbesatz

Steine, Stroh, Spelzen, Unkrautsamen, Unkrautfrüchte, Kräuter, verdorbene Körner, tote oder lebende Schädlinge/Insekten und Teile davon, sonstige Verunreinigungen. Schwarzbesatz wird mengenmäßig 1:1 in Abzug gebracht.
Die Qualitätsfeststellung erfolgt nach Abzug von Schwarzbesatz.

7. Besatz

Basis 2,0%, max. 4,0%, ab 4,1% Besatz Annahme unter Vorbehalt

Besatz in %	Vergütung (Auf-/Abschlag vom Kontraktpreis)
bis 2,0	Aufschlag: 1:0,5
2,1 – 4,0	Abschlag: 1:1
ab 4,1	Abschlag: 1:2,5

8. Reinigung

Reinigungskosten werden wie folgt berechnet:

Reinigungspauschale Raps/Öllein: 5,60 €/to
Reinigungspauschale Sonnenblume: 7,80 €/to

9. FFA- Gehalt

Für Ware mit einem FFA-Gehalt über 3,0% im Öl behält sich der Käufer eine Neubewertung der Partie vor.
Bei einem FFA-Gehalt von 2,1% bis 3,0% wird ein Abzug vom Kontraktpreis im Verhältnis 2:1 vorgenommen.

10. Erucasäure

Der Erucasäure-Gehalt im Öl darf 2,0% nicht übersteigen, in diesem Falle behält der Käufer sich eine Neubewertung der betroffenen Partie vor.

11. Nachhaltigkeit

Liegt bei Anlieferung keine Selbsterklärung vor, wird ein Abschlag von 10€/to für nicht nachhaltige Ware in Abzug gebracht

Leguminosen/Mais

1. Qualitätsanforderungen

Qualitätsparameter		Sojabohnen	Erbsen	Ackerbohnen	Futterlupinen	Mais
Feuchte in %	max.	12	14,5	14,5	14,5	14,5
Ölgehalt in %	min.	19	-	-	-	-
Rohprotein in %	min.	34	-	-	-	-
DON in µg/kg	max.	-	-	-	-	1.750
ZEA in µg/kg	max.	-	-	-	-	50
Bruchkorn in %	max.	10	10	10	10	10

Bei Erbsen mind. 98% gelbe Erbsen und max. 0,5% schwarze Erbsen. Bei < 98% gelbe Erbsen erfolgt ein Abzug von 30€/to.

Bei Sojabohnen wird ausschließlich nachhaltige Ware erfasst; die Selbsterklärung muss spätestens bei Anlieferung vorliegen.

2. Trocknungskosten

Die Trocknungskosten sind der der aktuellen Trocknungskostentabelle der BayWa AG – Agrar Erzeugnisse zu entnehmen.
Der Abzug erfolgt bei Ackerbohnen, Erbsen, Futterlupinen und Mais ab 15,1% Feuchte. Der Abzug erfolgt bei Sojabohnen ab 13,1% Feuchte.

3. Trocknungsschwund

Ackerbohnen/Erbsen/Futterlupinen

Basisfeuchte 14,5%, Abzug Trocknungsschwund ab 15,1%

Feuchte in %	Abzug (mengenmäßig)
15,1 – 19,5	1:1,3
ab 19,6	1:1,4

Sojabohnen

Basisfeuchte 12,0%, Abzug Trocknungsschwund ab 12,1%

Feuchte in %	Abzug (mengenmäßig)
ab 12,1	1:1,3

Körnermais

Basisfeuchte 14,0%, Abzug Trocknungsschwund ab 14,5%

Feuchte in %	Schwundfaktor
14,5 – 19,9	12,5
20,0 – 30,9	12,6
31,0 – 33,9	12,7
34,0 – 36,9	12,8
37,0 – 39,9	12,9
40,0 – 42,9	13,0
43,0 – 45,9	13,1
46,0 – 48,9	13,2
ab 49,0	13,3

4. Schwarzbesatz

Steine, Stroh, Spelzen, Unkrautsamen, Unkrautfrüchte, Kräuter, verdorbene Körner, tote oder lebende Schädlinge/Insekten und Teile davon, sonstige Verunreinigungen. Der Schwarzbesatz wird mengenmäßig 1:1 abgezogen.

5. Reinigung

Reinigungskosten werden für Sojabohnen, Erbsen, Ackerbohnen und Futterlupinen wie folgt berechnet:

Reinigungspauschale: 5,60 €/to

6. Bruchkorn

Bei Überschreitung der Bruchkorn Grenzen erfolgt ein mengenmäßiger Abzug 1:1. Ab 15% Bruchkorn erfolgt eine Neubewertung der Partie.

7. Fusarium/DON/ZEA

Mais:

Der DON-Wert darf 1.750 µg/kg nicht überschreiten. Bei erhöhten Werten gilt Annahme unter Vorbehalt und der Käufer behält sich eine Neubewertung der Partie vor. Bei Überschreitung der Grenzwerte werden DON-Analysekosten verrechnet.

Dinkel/Emmer

1. Qualitätsanforderungen

Qualitätsparameter		Dinkel	Emmer
Feuchte in %	max.	14,5	14,5
Rohprotein in %	min.	12,0	12,0
Fallzahl in sec	min.	250	250
DON in µg/kg	max.	750	750
ZEA in µg/kg	max.	50	50
Fusarium sichtbar in %	max.	0,5	0,5
Mutterkorn in %	max.	0,02	0,02
Auswuchs in %	max.	1	1

2. Trocknungskosten

Die Trocknungskosten sind der der aktuellen Trocknungskostentabelle der BayWa AG – Agrar Erzeugnisse zu entnehmen. Der Abzug erfolgt ab 15,1% Feuchte

3. Trocknungsschwund

Basisfeuchte 14,5%, Abzug Trocknungsschwund ab 14,6%

Feuchte in %	Abzug (mengenmäßig)
14,6 – 19,5	1:1,3
ab 19,6	1:1,4

4. Protein

Bei unter 12,0% Protein behält sich der Käufer eine Neubewertung der Partie vor.

5. Fallzahl

Für Dinkel gelten die in der Tabelle dargestellten Anforderungen, bei einer Unterschreitung einer Fallzahl von 140sec behält sich der Käufer eine Neubewertung der Partie vor.

Fallzahl in sec	Dinkel
unter 140	45€/to
140 – 159	30€/to
160 – 189	25€/to
190 – 209	20€/to
210 – 229	15€/to
230 – 249	10€/to

6. Schwarzbesatz

Steine, Stroh, Spelzen, Unkrautsamen, Unkrautfrüchte, Kräuter, verdorbene Körner, tote oder lebende Schädlinge/Insekten und Teile davon, sonstige Verunreinigungen. Der Schwarzbesatz wird mengenmäßig 1:1 abgezogen. Für die Aufbereitung wird eine Reinigungsgebühr von 5,60 €/to in Abzug gebracht.

7. Fremdgetreide

Maximal 2,0%, bei Überschreitung erfolgt eine Neubewertung der Partie.

8. Grünkorn

Als Grünkorn gelten die Körner, die nicht ausgereift und grün sind. Das vorhandene Grünkorn wird mengenmäßig 1:1 abgezogen.

9. Fusarium/DON/ZEA

Der Anteil sichtbarer Fusarien im Getreide darf 0,5%, der DON-Wert 750 µg/kg und der ZEA-Wert 50 µg/kg nicht überschreiten. Bei erhöhten Werten behält sich der Käufer eine Neubewertung der Partie vor. Bei Überschreitung der Grenzwerte werden DON-Analysekosten verrechnet.

10. Auswuchs

Bis 1% Auswuchs kein Preisabzug vorgenommen (falls Fallzahl ok). Über 1% gilt Annahme unter Vorbehalt und eine Neubewertung der Partie.

11. Mutterkorn

Der Anteil an Mutterkorn darf 0,02% nicht überschreiten. Bei höheren Werten gilt Annahme unter Vorbehalt und Neubewertung der Partie.